



Gemeinde Schlatt

Zirkulationsbeschluss des Gemeinderates

vom 27. Juli 2018

108 7.6.0 Allgemeines

Generelles Feuerverbot in der Gemeinde Schlatt ZH, Allgemeinverfügung

Gestützt auf § 18 Abs. 2 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) vom 8. Dezember 2004 kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer anzuzünden. Zuständig für das Verbot im Wald sowie in Flächen in Waldesnähe ist der Kantonsforstingenieur, im restlichen Gebiet sind es die politischen Gemeinden

Mit Medienmitteilung orientiert der Kanton Zürich, dass das ALN mit Verfügung vom 26. Juli 2018 ein solches generelles Feuerverbot im Wald und in den Flächen in Waldesnähe (bis 200m Abstand) erlassen hat. Das Verbot gilt auch für fest eingerichtete Feuerstellen und für Feuerwerk.

Es gilt nun abzuwägen, ob auch auf dem restlichen Gebiet der politischen Gemeinde Schlatt ZH ein generelles Feuerverbot als zweckmässig erscheint.

Erwägungen:

Nicht nur im Wald, sondern auch auf Getreidefeldern, in Wiesen und in Böschungen herrscht eine grosse Trockenheit.

Bereits der Funkenwurf eines Grillfeuers oder ein unachtsam weggeworfenes Zündholz könnte zu einem Feuer führen, das sich rasch ausbreitet. Diese Gefahr verschärft sich mit jedem Tag. Ein Feuerverbot gilt auch für Grillfeuer mit Holz, Kohle, oder Holzkohle.

Die Prognosen von Meteo Schweiz sagen weiterhin heisses und grösstenteils trockenes Wetter voraus. Abgesehen von vereinzelten Gewittern, welche kaum zu einer Entspannung der aktuellen Lage führen dürften, sind keine Niederschläge angezeigt. Heftige, kurze Regenschauer vermögen in Boden nicht einzudringen und fliessen zu rasch oberflächlich ab. Es zeichnet sich allgemein nicht ab, dass sich die ausserordentliche Trockenheit entschärfen wird.

Zusammenfassend führt die extreme Trockenheit zu einem erhöhten Brandrisiko, das die Natur schädigen, Menschenleben gefährden und Sachwerte zerstören kann. Diese Umstände gebieten, entsprechende Anordnungen zur Schadenverhütung zu erlassen.

Das Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung ist in der Schweiz grundsätzlich nur am 31. Juli und 1. August sowie an Silvester gestattet.

Damit der Vollzug gewährleistet ist, ist einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§25 Abs. 3 VRG).

Voraussetzung für eine Aufhebung eines Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge über eine längere Zeitspanne, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.

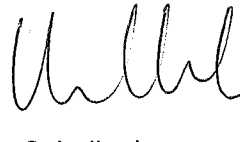
Der Gemeinderat beschliesst:

1. Auf dem gesamten Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Schlatt ZH wird gestützt auf § 18 Abs. 2 VVB ein generelles Feuerverbot erlassen. Das Verbot gilt auch für das Abbrennen von Feuerwerk.
2. Dieses Feuerverbot gilt ab sofort und dauert bis auf Widerruf.
3. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Selnastrasse 32, 8001 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
4. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Kantonspolizei Zürich, KFO, Führungsstab
 - b) RFO Eulachtal, Stabschef Martin Bernhard
 - c) Feuerwehr Elsau-Schlatt, Kommandant M. Attinger
 - d) Kantonspolizei Zürich, Posten Turbenthal, 8488 Turbenthal
 - e) Bezirksrat/Statthalteramt Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur
 - f) Gemeinderäte der angrenzenden Gemeinden (per E-Mail)
 - g) Gemeindeschreiber (zur Publikation)
 - h) 7.6.0

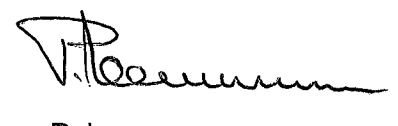
Gemeinderat Schlatt

Der Vize-Präsident

Der Schreiber



D. Schellenberg



P. Leemann

Versandt am: 27. Juli 2018